

Transport von Tauchflaschen

ADR und GGVS.

Die "GefahrenGutVerordnung Straße" - kurz GGVS - beschäftigt sich mit dem Transport von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr. Zu diesen "gefährlichen" Gütern zählen auch Druckgasbehälter. Eine Tauchflasche ist ein unter Druck stehender, gefüllter Druckgasbehälter und damit prinzipiell wie jeder andere Druckbehälter zu behandeln.

Beförderung von Ladung im KFZ.

Generell gilt laut STVO §§ 22,23 "...die Verkehrssicherheit des KFZ darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden..." Das heißt, unabhängig von anderen Verordnungen ist die Ladung (also auch die Tauchflaschen) so zu sichern, daß sie nicht verrutschen kann. Dies ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Für Tauchflaschen bedeutet das, daß sie mit Zurrgurten, Klemmbalken, Kisten oder rutschhemmenden Unterlagen zu sichern sind. Außerdem hat eine Sicherung durch Schutzkappe, Schutzkiste oder anderen Schutzvorrichtungen zu geschehen.

Transportvorschriften der GGVS.

- Das KFZ muß belüftet sein.
- Es muß ein Feuerlöscher an Bord sein.
- Es sind Transportpapiere nötig.
- Die beförderten Gefahrgüter sind zu kennzeichnen.
- Die Ladung ist entsprechend zu sichern.

Ausnahmen für die Anwendung der GGVS.

Wenn die Gesamtmasse der beförderten Gefahrgüter 1000 kg zu nichtgewerblichen Zwecken nicht überschreitet, gelten folgende Ausnahmen:

- Wenn nur Preßluft befördert wird, ist eine ständige Belüftung nicht nötig.
- Es ist kein Feuerlöscher nötig.
- Innerhalb Deutschlands ist das Mitführen von Beförderungspapieren nicht nötig.

Wenn Geräte befördert werden, die als **PSA (Persönliche SchutzAusrüstung)** einzustufen sind, und alle Komponenten als Tauchgerät montiert über das CE-Zeichen verfügen, sind die weiterreichenden Anordnungen der GGVS nicht anzuwenden.

Notfallkoffer mit Sauerstoffflasche gelten ebenfalls als Arbeitsgerät und sind nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrgutzettel.

Unabhängig von allen Ausnahmen ist es ratsam, alle Flaschen entsprechend den ab 2006 geltenden Vorschriften zu kennzeichnen. Für Preßluft gilt: 1002 Luft, verdichtet (Druckluft). Außerdem muß ein Gefahrezettel auf der Flasche angebracht sein. Hierfür gibt es zwei Versionen:

- 10 x 10 cm grünes Quadrat auf der Spitze stehend mit entsprechender Beschriftung
 - 2 x 2 cm grünes Quadrat auf der Spitze stehend mit entsprechender Beschriftung
- Der Aufkleber bedeutet "Gasgemisch Gefahrenklasse 2 Ziffer 2". Der Aufkleber darf keine Prägung verdecken. Die Bestimmungen gelten auch für leere oder teilentleerte Flaschen.